

es regnen wird, so liegt ein „gewiß gerichteter Bereitwilligkeits- bzw. Bereit-Widerwilligkeits-Anspruch“ vor. „Bereitwilligkeits- bzw. Bereit-Widerwilligkeits-Anspruch“ ist also jeder Anspruch, bei dessen Erhebung dem Ansprucherheber als „Ziel“ besondere „Bereitwilligkeit bzw. Bereit-Widerwilligkeit“ des Adressaten, als „Fern-Ziel“ hingegen besonderer Verhalten-Seelenaugenblick des Adressaten vorschwebt, derart, daß die Erfahrung besonderen (gewissen oder ungewissen) Ereignisses die wirkende Bedingung, hingegen jene Bereitwilligkeit bzw. Bereit-Widerwilligkeit des Adressaten die grundlegende Bedingung dafür abgeben wird, daß dem Adressaten jener Verhalten-Seelenaugenblick zugehörig wird. Jenes besondere Ereignis nennen wir das „in einem Bereitwilligkeits- bzw. Bereit-Widerwilligkeits-Anspruche gemeinte Ereignis“. Es gibt aber auch „Bereitwilligkeits- bzw. Bereit-Widerwilligkeits-Ansprüche mit mehreren gemeinten Ereignissen“.

Ein Anspruch richtet sich ferner, wie sich aus bereits Gesagtem ergibt, entweder darauf, daß der Anspruchadressat Besonderes tue, daß er also handle, oder darauf, daß der Anspruchadressat Besonderes unterlasse, so daß wir „Handlungs-Ansprüche“ von „Unterlassungs-Ansprüchen“ unterscheiden, welche Unterscheidung auch in besonderen gegensätzlichen Worten, wie „gebieten — verbieten“, „bitten — sich verbitten“ u. a. ihren sprachlichen Niederschlag gefunden hat. Sowohl die „Handlungs-Ansprüche“ als auch die „Unterlassungs-Ansprüche“ sind „Verhalten-Werbungen“, aber jener, der einen „Handlungs-Anspruch“ erhebt, wirbt mit anderen Mitteln um Ander-Verhalten als jener, der einen Unterlassungs-Anspruch erhebt. Jener nämlich, der einen Handlungs Anspruch erhebt, wirbt durch Behauptung besonderen eigenen (gewissen oder ungewissen) Wünschens um besondere Unlust des Anspruchadressaten als Bedingung eines Wollens und Strebens des Anspruchadressaten, jener hingegen, der einen Unterlassungs-Anspruch erhebt, wirbt durch Behauptung besonderen eigenen (gewissen oder ungewissen) Fürchtens um besondere Lust des Anspruchadressaten als Bedingung eines Wider-Wollens und Wider-Strebens des Anspruchadressaten. Keineswegs also enthält jeder Anspruch einen „Wunschsatz“, d. h. einen Satz als Behauptung eigenen Wünschens, vielmehr enthalten zahlreiche Ansprüche einen „Fürchtsatz“. Nur deshalb faßt man lediglich „Wunschsätze“ ins Auge, weil man das „Fürchten“ als ein „Wünschen, daß Etwas nicht geschehe“ deutet, was aber unzutreffend ist, da eben „Wünschen“ einen Seelenaugenblick darstellt, dem Unlust zugehört und der Gedanke an eine Veränderung, in welcher die gegenwärtige Unlust durch Lustgewinn beseitigt würde, während „Fürchten“ einen Seelenaugenblick darstellt, dem Lust zugehört und der Gedanke an eine Veränderung, in welcher die gegenwärtige Lust durch Unlustgewinn beseitigt